

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER KKM

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln die Bedingungen für den Abschluss von Kaufverträgen über von der KKM Polska sp. z o.o. angebotene Waren.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden auch „AVB“ genannt, sind ein integraler Bestandteil aller Kaufverträge, die mit der KKM abgeschlossen werden.
3. Der Vertrag kommt auf Grundlage der Bestellung des Käufers zustande. Der Vertrag wird abgeschlossen, wenn die KKM den Käufer innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Bestellung über die Annahme derselben informiert. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail, Fax oder auf andere bei Vertragsabschluss übliche Weise und enthält einen Link zur Webseite, auf der der Inhalt dieser AVB zu finden ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser AVB sind sie unter der Adresse <http://www.kkmpolska.pl/warunki-sprzedazy.html> verfügbar. Die AVB binden KKM und den Käufer, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich, dass die gesamten oder bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen für die betreffende Bestellung oder den Vertrag nicht gelten.

§ 2. Angebote, Muster und Preislisten

1. Angebote, Werbung, Preislisten und andere Anzeigen über von KKM angebotene Waren haben ausschließlich informativen Charakter. Muster und Proben, die von KKM bereitgestellt werden, dienen lediglich als Anschauungsmaterial und Ausstellungsmuster.

§ 3. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung für die erhaltene Ware sollte innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch KKM erfolgen, es sei denn, ein anderer Termin ist auf der Rechnung angegeben. Dieser Zeitraum wird in Tagen bestimmt und beginnt am Tag der Rechnungsstellung.
2. Der Käufer wird Eigentümer der bestellten Ware im Moment der vollständigen und fristgerechten Zahlung für diese Ware. KKM behält sich das Eigentum an der verkauften Ware im Sinne des Art. 589 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor. Sollte der Käufer die Zahlung nicht innerhalb der festgelegten Frist leisten, ist KKM berechtigt, die Rückgabe der nicht bezahlten Ware vom Käufer zu verlangen. KKM kann auch Schadensersatz verlangen, wenn die Ware verbraucht oder beschädigt wurde, insbesondere wenn der Wert der von KKM erhaltenen Ware niedriger ist als der Betrag, den der Käufer für die erhaltene Ware hätte zahlen müssen.
3. Das Zahlungsdatum des Käufers ist das Datum des Eingangs des Betrages auf dem Bankkonto von KKM, das auf jeder Rechnung angegeben ist.
4. Im Falle einer verspäteten Zahlung ist KKM berechtigt, ohne zusätzliche Aufforderungen Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem gesetzlichen Zinssatz, der zum Zeitpunkt der Rechnungszahlung gilt (jährlich), zu verlangen. Die Verzugszinsen werden ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist berechnet.

5. Bei verspäteter Zahlung ist KKM berechtigt, neben der Hauptforderung und Verzugszinsen auch die Kosten für gerichtliche Verfahren, Vollstreckungsmaßnahmen und Rechtsvertretung geltend zu machen. Außerdem ist KKM berechtigt, vom Käufer eine pauschale Entschädigung in Höhe von bis zu 20% der eingetriebenen Forderungen für die Inkassokosten zu verlangen.
6. Wenn der Käufer mit Zahlungen aus mehreren Rechnungen in Verzug ist, hat KKM das Recht, jede Zahlung des Käufers zunächst auf die Verzugszinsen anzurechnen und anschließend auf die ältesten fälligen Forderungen. Diese Bestimmung hebt das Recht des Käufers (Schuldners) auf Verrechnung gemäß Art. 451 §1 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf. Gleichzeitig behält sich KKM das Recht vor, andere Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu kompensieren.
7. Der Käufer hat gegenüber KKM kein Recht zur Erklärung der Verrechnung.
8. Im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfrist für gelieferte Ware, auch wenn sie nur auf einer Rechnung basiert, hat KKM das Recht, die Zahlungen aus allen Rechnungen, deren Zahlungsfristen noch nicht abgelaufen sind, sofort fällig zu stellen.
9. Die Geltendmachung von Reklamationen berechtigt den Käufer nicht zur Zurückhaltung der Zahlung für die gelieferte Ware oder deren Teil.
10. Der Käufer verpflichtet sich, KKM unverzüglich schriftlich über jede Änderung seines Sitzes oder Wohnsitzes sowie über die Adresse für die Zustellung der Korrespondenz zu informieren. Unterlassungen führen dazu, dass Zustellungen an die in der Bestellung oder in den unterzeichneten Verträgen oder anderen Vereinbarungen angegebenen Adressen als wirksam gelten.

§ 4. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung der vom Käufer gekauften Ware erfolgt auf Grundlage seiner Bestellung.
2. Die Bestellung kann über die Webseite www.kkmpolska.pl – über das System oder in anderer schriftlicher Form (E-Mail, Fax) aufgegeben werden und muss den genauen Namen und die Adresse des Käufers, die Art und Menge der bestellten Ware, sowie den Liefertermin und -ort angeben.
3. KKM kann die Bestellung ganz oder teilweise annehmen.
4. KKM verpflichtet sich, mit Sorgfalt darauf zu achten, dass die bestellte Ware ohne Verzögerung an den Käufer geliefert wird. Verzögerungen bei der Lieferung der Ware können keine Ansprüche des Käufers gegenüber KKM begründen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag.
5. Sollte KKM aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sein, die Lieferung auszuführen, hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen der Nichterfüllung oder fehlerhaften Erfüllung der Verpflichtung. KKM ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die die Durchführung der Lieferung unmöglich gemacht haben. Zu höherer Gewalt gehören unter anderem von KKM nicht verschuldete Störungen im Betrieb, durch behördliche Maßnahmen verursachte Einschränkungen, Naturkatastrophen, Streiks, Stromausfälle usw.
6. Im Falle von überfälligen Zahlungen auf Seiten des Käufers, nicht beglichenen Verzugszinsen oder wenn KKM von einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers erfährt, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus dem mit KKM geschlossenen Vertrag negativ beeinflussen könnte,

kann die Ausführung weiterer Bestellungen bis zur Zahlung der entsprechenden Beträge oder bis zur Sicherstellung der Zahlung in einer von KKM separat vereinbarten Weise ausgesetzt werden.

§ 5. Lieferung von Waren

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Ware durch KKM ab Werk.
2. Paletten, auf denen die Kartons geliefert werden, sind Eigentum von KKM, es sei denn, sie gehören dem Lieferanten von KKM. Der Käufer ist verpflichtet, auf Aufforderung von KKM die Paletten, die sich in seinem Besitz befinden, zur Rückgabe vorzubereiten und sie auf Transportmittel zu verladen, die von KKM zum Palettenempfang geschickt werden. Im Falle der Nicht-Rückgabe / Nicht-Aushändigung der Paletten durch den Käufer wird KKM dem Käufer die Kosten für die nicht zurückgegebenen Paletten gemäß der aktuell gültigen Preisliste von KKM in Rechnung stellen.
3. Ware, die aus Gründen, die in der Verantwortung des Käufers liegen, nicht innerhalb der vereinbarten Zeit geliefert werden kann, wird von KKM auf Kosten und Risiko des Käufers gelagert. KKM behält sich das Recht vor, solche Waren auf Kosten des Käufers in einem Lager eines Dritten aufzubewahren, wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Abholung der bestellten Ware abholt.

§ 6. Eigenschaften der bestellten Waren

1. Alle Bestellungen erfolgen auf Risiko des Käufers. Insbesondere haftet KKM nicht gegenüber Dritten bei der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, wie Patenten, Gebrauchsmustern, geografischen Herkunftsbezeichnungen oder Urheberrechten im Zusammenhang mit den bestellten Waren. Der Käufer verpflichtet sich, KKM von jeglicher Verantwortung und allen Ansprüchen freizustellen, die gegen KKM gerichtet werden können, im Falle einer Verletzung der oben genannten Rechte in Bezug auf die bestellten Produkte.
2. Gummiprodukte oder andere, je nach Typ, werden gemäß der Norm produziert:
 - Formteile – ISO 3302-1 M2 oder M3 je nach Materialtyp
 - Extrudierte Elastomerprodukte – ISO 3302-1 E2 oder E3 je nach Materialtyp
 - Kalandrierte Produkte – ISO 3302-1 ST2 oder ST3 je nach Materialtyp
 - Geschnittene Produkte – ISO 9013 Klasse 2 oder 3 je nach Materialtyp

§ 7. Reklamationen

1. Alle Reklamationen müssen unverzüglich und schriftlich an KKM gerichtet werden.
2. Bei mengenbezogenen Reklamationen kann die Reklamation erfolgen:
 - a) Bei Reklamationen aufgrund fehlerhafter Beladung der Ware – spätestens am folgenden Tag nach Entladung der Ware;
 - b) Bei Reklamationen aufgrund von Schäden, die während des Transports entstanden sind – spätestens am Tag der Entladung der Ware.

3. Bei mengen- und qualitätsbezogenen Reklamationen muss der Käufer eine Notiz auf dem

Frachtbrief über die Art des Schadens an der gekauften Ware anbringen (Fehlmengen oder Beschädigung). Die Notiz auf dem Frachtbrief muss vom Fahrer unterschrieben werden, der die Lieferung ausgeführt hat.

4. Qualitätsreklamationen können vom Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels, jedoch nicht später als 14 Tage nach dem Tag der Übergabe der Ware geltend gemacht werden.

5. Im Falle einer berechtigten Reklamation kann KKM nach eigenem Ermessen entweder die Ware gegen eine neue, mangelfreie Ware austauschen oder eine angemessene Entschädigung vereinbaren. Die Behebung der Reklamation auf die oben beschriebene Weise schließt die Möglichkeit weiterer Entschädigungsansprüche aus.

6. Bis zur endgültigen Klärung der Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die reklamierte Ware ordnungsgemäß zu lagern, um eine mögliche Beschädigung oder Verlust zu verhindern.

7. Das Versäumnis, Reklamationen innerhalb der oben genannten Fristen zu melden, führt zum Verlust des Reklamationsrechts durch den Käufer.

8. In jedem Fall einer Reklamation bildet die Erstellung eines Reklamationsprotokolls und die fotografische Dokumentation durch einen Handelsvertreter von KKM die Grundlage für die Bearbeitung der Reklamation durch KKM, unmittelbar nach Eingang der Reklamation durch den Käufer.

9. KKM haftet nicht für Schäden, die beim Entladen der Ware verursacht werden.

10. KKM haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Lagerung der Ware durch den Käufer entstehen.

11. KKM hat das Recht, die Bearbeitung der Ansprüche des Käufers aufgrund von Reklamationen bis zur Begleichung aller ausstehenden Forderungen durch den Käufer auszusetzen.

12. Durch die Annahme des Reklamationsverfahrens verzichtet der Käufer auf das Recht zur Verrechnung seiner Ansprüche.

13. Im Hinblick auf die Haftung von KKM für Mängel der verkauften Ware gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Mängelhaftung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Paragraphen.

§ 8. Haftungsbeschränkung

Ungeachtet aller anderen Bestimmungen des Vertrages und der AVB und insoweit, als dies die zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht verletzt: Die Gesamthaftung von KKM für alle Schadensersatzansprüche, Forderungen und Ansprüche, die auf allen Grundlagen basieren (einschließlich Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen und Forderungen aus Delikt, Nichterfüllung des Vertrages, Mängelhaftung, Garantie, Zusicherung oder gesetzlicher Verpflichtung, Sorgfaltspflicht, absoluter Haftung oder Verletzung von geistigem Eigentum) übersteigt nicht den Betrag von $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) des Vertragspreises. Darüber hinaus haftet KKM unter keinen Umständen (einschließlich der Verletzung der Mängelhaftung und Garantie oder Zusicherung) für jeglichen Verlust von Gewinnen, Verlust von Verträgen, gestiegene Kosten (einschließlich Kapital-, Brennstoff-

und Energiekosten), Einnahmeverluste, Nutzungsausfälle, Datenverluste oder jeglichen Folgeschäden oder indirekten Schäden.

§ 9. Schlussbestimmungen

1. Für Angelegenheiten, die in diesen AVB nicht geregelt sind, gilt das polnische Recht. Diese AVB schließen die Anwendung der Wiener Konvention vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf aus.
2. KKM und der Käufer werden bemüht sein, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der durch diese AVB erfassten Verträge gütlich zu lösen. Im Falle der Unmöglichkeit einer gütlichen Einigung ist das zuständige Gericht der Sitz von KKM zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
3. Der Käufer ermächtigt KKM zur Ausstellung von Mehrwertsteuerrechnungen ohne Unterschrift der zur Annahme berechtigten Person und erklärt, dass solche Mehrwertsteuerrechnungen als vom Schuldner akzeptierte Rechnungen im Sinne der Vorschriften über das Mahnverfahren, insbesondere gemäß Art. 485 §1 Abs. 2 ZPO, gelten.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus diesen Bedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KKM zu übertragen.
5. Der Käufer schließt hiermit die Anwendung eigener Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen bei der Durchführung des Vertrages mit KKM aus.